

## **Regionalplan-Fortschreibung Kapitel Wirtschaft**

### **Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung) und Umwelterklärung**

#### **1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung**

Gemäß Art. 12 (3) BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung dieser Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts wurden in einem vorgezogenen Anhörungsverfahren der Bund Naturschutz, die Bayer. Architektenkammer, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, das Bayer. Landesamt für Umwelt sowie die Sachgebiete Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Gesundheit, Rechtsfragen Umwelt sowie Städtebau, Bauordnung der Regierung von Oberbayern beteiligt. Konkrete, für den Umweltbericht relevante Anregungen wurden nicht vorgetragen. Eingegangene Anregungen und Änderungsvorschläge zu Zielen, Grundsätzen und Begründungen werden im Anhörungsverfahren nach Art 13 BayLplG behandelt.

#### **2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

##### **2.1 Inhalt und Zielsetzung**

Die Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ ist integrativer Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine sozial- und umweltverträgliche wirtschaftliche Entwicklung der Region München schaffen. Nach dem Raummodell der „dezentralen Konzentration“ sollen Wohnen, Arbeiten und Verkehr harmonisiert und Ausgleichs- und Regenerationsfunktionen wichtiger Freiräume erhalten werden. Die Förderung teilregionaler Kompetenzen und „Cluster“ soll ausgewogene tragfähige Strukturen schaffen, Synergien bestmöglich nutzbar machen und die marktwirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit stärken.

Das Regionalplan-Kapitel „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ enthält keine gebietsscharfen Festlegungen und keine entsprechenden kartographischen Darstellungen, abgesehen vom ergänzend zum Wirtschaftskapitel in Kapitel B II zurückgenommenen regionalen Grünzug im Bereich des S-Bahn-Haltepunktes Hallbergmoos und vom ebenda zurückgenommenen Trenngrün zwischen Feldkirchen und Heimstetten (siehe Artikel 2). Diese zwei Zurücknahmen erfolgten im Zuge einer Aktualisierung des Regionalplans bzw. einer Anpassung der regionalplanerischen Instrumente an die reale Situation, wobei der regionale Grünzug im Bereich des Haltepunktes Hallbergmoos ursprünglich nur auf Wunsch der Gemeinde (nicht aufgrund einer fachlich zwingenden Erforderlichkeit) aufgenommen worden war und das Trenngrün durch die auszubauende A 99 und die raumgeordnete Autobahnparallele (beide Infrastrukturmaßnahmen sind Ziele des Regionalplans) funktionslos geworden ist. Eine Beibehaltung des Trenngrünziels an dieser Stelle entfaltet keine, über die Infrastrukturmaßnahmen Ausbau A 99 und Autobahnparallele hinausgehenden, siedlungsgliedernden Wirkungen. Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung sind mit diesen regionalplanerischen Anpassungen nicht verknüpft.

Die Realisierung konkreter standortgebundener Projekte, in Umsetzung des vorgegebenen regionalplanerischen Rahmens, erfolgt grundsätzlich auf den nachfolgenden Planungsstufen bzw. durch die Fachplanung. Die Teilabschnitte Bodenschätze und Einzelhandel werden 2 zunächst aus der gegenständlichen Fortschreibung ausgegliedert und gesondert fortgeschrieben.

## **2.2 Beziehung zu anderen relevanten Planungen und Programmen**

Durchgängiges Leitprinzip im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist die Nachhaltigkeit. Dabei wird am Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen festgehalten. Dies erfordert eine räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur, wobei das LEP wie die gegenständliche Regionalplan-Fortschreibung dem Raummodell der „dezentralen Konzentration“, bei gleichzeitiger Stärkung regionaler Cluster, folgt. Das Fachkapitel „Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ des LEP ist mit den anderen LEP-Fachkapiteln, insbesondere mit dem Fachkapitel „Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft“, abgestimmt und abgewogen. Die Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ fügt sich in den übergeordneten Rahmen des LEP und konkretisiert und ergänzt diesen LEP-konform auf regionaler Ebene. Auf der Ebene des Regionalplans und der Regionalplanung wiederum ist der Fortschreibungsentwurf „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ ebenfalls mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans, insbesondere mit dem Kapitel „Natur und Landschaft“ sowie mit den im Entwurf vorliegenden Ergebnissen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsentwicklungskonzeptes

für die Region München, abgestimmt und abgewogen.

### **3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes**

Trotz einer herausragenden wirtschaftlichen Dynamik und starkem Zuwanderungsdruck konnte die Region München ein hohes Maß an Umweltqualität bewahren. Das z.Z. in Aufstellung befindliche Landschaftsentwicklungskonzept für die Region München bestätigt dies ebenso nachdrücklich wie das hervorragende „Ranking“ der Region bei den sog. „weichen Standortfaktoren“. Eine ungesteuerte, d.h. den eher kurzfristigen Renditedimensionen des Marktes überlassene, wirtschaftliche Entwicklung, ohne o.g. regionalplanerischen Zielsetzungen, würde die ökologischen und landschaftlichen Qualitäten und damit auch den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg der Region München gefährden.

### **4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Eine Beurteilung von konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, hat auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen zu erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale der Gebiete, die erheblich beeinflusst werden können. Auf der Ebene der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung sind potentielle später folgende Einzelprojekte, nicht beurteilungsrelevant (Abschichtung; Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/41/EG).

### **5. Relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa Gebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete**

Relevante Umweltprobleme und potentielle Konflikte und Überschneidungen mit Gebieten besonderer Umweltrelevanz sind erst bei konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, erkennbar. Eine Beurteilung kann deshalb auch erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen (Abschichtung; Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/41/EG).

### **6. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Von den im Zuge der vorgezogenen Anhörung (Scoping) beteiligten Fachbehörden (s.o.) wurden keine Umweltschutzziele genannt, welchen die gegenständliche Regionalplan-Fortschreibung entgegensteht.

## **7. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechsel –wirkungen**

Die gegenständliche Regionalplan-Fortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ ist integrativer Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung (s.o.) und damit mit ökologischen und sozialen Belangen auf der regionalplanerischen Ebene abgestimmt und abgewogen. D.h. auf der Ebene der Regionalplanung wurde das Konzept für die regionale wirtschaftliche Entwicklung so mit den Umweltbelangen verzahnt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht abzuleiten sind; im Gegenteil, die Ziele und Grundsätze des regionalen Wirtschaftskonzeptes sind dem, auch im LEP intendierten, Leitgedanken eines „umweltgerechten Wohlstandes für Generationen“ untergeordnet. Im Übrigen ist auch hier auf die planerische Abschichtung hinzuweisen (aaO.). Aussagen zu standortbezogenen erheblichen Umweltauswirkungen sind erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze, d.h. bei der Planung und Realisierung konkreter Projekte im Sinne des Regionalplans möglich und erforderlich.

## **8. Geplante Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der RP-FS zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen**

Wie oben dargelegt, sind auf der Ebene der Regionalplanung die ökonomischen und ökologischen Belange integrativ miteinander verknüpft, so dass hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu verzeichnen sind. Im Zuge nachfolgender Planungen und Projekte sind die entsprechenden Umweltauswirkungen zu prüfen und zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren oder ggf. auszugleichen. Dabei wird i.d.R. der regionale Planungsverband an den Planverfahren zu beteiligen sein und die Verträglichkeit der konkreten standortbezogenen Projekte u.a. mit den regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumenten zu bewerten sein.

## **9. Prüfung von Alternativen**

Da die Regionalplan-Fortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ kein konkretes räumliches Standortkonzept enthält, der Teilabschnitt Bodenschätze mit Vorrangund Vorbehaltsgebieten sowie der Teilabschnitt Einzelhandel wurden ausgeklammert (s.o.), erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzep-

tionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Landtagsdrucksache 15/1667).

## **10. Maßnahmen zur Überwachung**

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplan-Fortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.

## **11. Nichttechnische Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“. Diese enthält keine gebietsscharfen Neuausweisungen und keine konkreten standortgebundenen Projekte. D.h. auf der Ebene der Regionalplanung sind noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Diese sind im Zuge der nachfolgenden Planungen bei der regionalplankonformen Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung).

Der Fortschreibungsentwurf gibt den regionalplanerischen Rahmen für die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der Handlungsfelder Handwerk, Dienstleistungen, produzierendes und verarbeitendes Gewerbe, Bildung/Wissenschaft, Logistik, Land- und Forstwirtschaft, Energieversorgung und Arbeitsmarkt vor. Er ist integrativer Baustein der „Nachhaltigkeitstrias“ von Ökonomie, Ökologie und Sozialwesen“ und schafft den verbindlichen regionalplanerischen Rahmen für eine langfristig tragfähige, sozial- und umweltverträgliche wirtschaftliche Entwicklung der Region München. Dabei sollen nach dem, in der Raumwissenschaft unstrittigen, Raummodell der „dezentralen Konzentration“ möglichst ausgewogene Wirtschaftsstrukturen geschaffen und einseitige, verkehrserzeugende und ressourcenverschwendende Konzentrationsprozesse vermieden werden.

Bei einem Verzicht auf die anhängige Regionalplan-Fortschreibung als konzeptioneller Rahmen und essentieller Baustein für eine nachhaltige Regionalentwicklung sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten; zumindest fehlte es an überörtlich, überfachlich abgewogenen Steuerungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene.

## **„Umwelterklärung**

### 1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Wirtschaft und Dienstleistungen“ wurde gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurde dargelegt, dass keine gebietsscharfen Festlegungen getroffen werden, sondern der regionalplanerische Rahmen für eine sozial- und umweltverträgliche wirtschaftliche Entwicklung der Region München geschaffen wird. Die Realisierung konkreter standortgebundener Projekte, in Umsetzung des vorgegebenen regionalplanerischen Rahmens, erfolgt grundsätzlich auf den nachfolgenden Planungsstufen bzw. durch die Fachplanung. Relevante Umweltprobleme und potentielle Konflikte und Überschneidungen mit Gebieten besonderer Umweltsrelevanz sind erst dann tatsächlich erkennbar. Auf diesen, die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze umsetzenden Planungsstufen werden die Art und das Maß der geplanten Entwicklung noch verbindlich festzuschreiben und deren konkrete Umweltauswirkungen noch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sein (Abschichtung; Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/41/EG).

### 2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden sowie der Öffentlichkeit im Zuge eines Beteiligungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet mit Schreiben vom 13.12.2006 zugänglich gemacht. Die offizielle Frist zur Abgabe einer Stellungnahme war der 31.01.2007, jedoch fanden auch alle später eingehenden Stellungnahmen Berücksichtigung. Im Beteiligungsverfahren wurde zwar grundsätzliche Kritik an der Aussageschärfe des Umweltberichts vorgetragen, konkrete umweltrelevante Auswirkungen potentieller Eingriffe konnten aber nicht genannt und folglich auch nicht berücksichtigt werden.

### 3. Geprüfte Alternativen

Da die Einundzwanzigste Änderung, Teil 1 des Regionalplans München „Wirtschaft und Dienstleistungen“ kein konkretes räumliches Standortkonzept enthält, waren räumliche Alternativen nicht zu prüfen.

### 4. Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung der Umweltauswirkungen im Zuge der Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erfolgt im Zuge der Beteiligung des regionalen Planungsverbandes auf den nachfolgenden Planungsebenen.“